

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, März 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im oben genannten Geschäft. Das Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz setzt sich für qualitativ hochstehende Angebote der frühen Kindheit sowie eine an den Bedürfnissen von Kindern und Eltern orientierte familienergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz ein. Wir fördern zudem die Vernetzung und den Informationsaustausch zwischen Akteuren aus den Bereichen Familie und frühe Kindheit sowie Kinderbetreuung. Unser Netzwerk ist ein Zusammenschluss von Verbänden und Vereinen, Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen, Trägerschaften der Kinderbetreuung und Unternehmen, städtischen und kantonalen Fachstellen. Die rund 120 Einzel- und Kollektivmitglieder geben dem Netzwerk eine breite Abstützung und eine weite Perspektive zu Themen der Familienpolitik. Wir sind ein zentraler Ansprechpartner für Fachorganisationen aus dem Frühbereich in der Deutschschweiz und arbeiten eng mit der Westschweizer Organisation pro enfance zusammen.

Das Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz begrüsst im Grundsatz die drei Elemente der Gesetzesänderung:

- Die Ausbildungszulagen für Jugendlichen sollen neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden: Die Jugendlichen können bereits vor dem 16. Lebensjahr mit einer Ausbildung beginnen, weshalb es auch früher möglich sein sollte, die Kinder- in Ausbildungszulagen umzuwandeln.
- Die Familienzulagen sollen neu auch arbeitslosen alleinstehenden Müttern gewährt werden: In keiner Bevölkerungsgruppe ist das Armutsrisiko vergleichbar hoch wie bei alleinerziehenden Müttern, von denen in den Städten jede zweite auf Sozialhilfe angewiesen ist.¹ Insofern ist diese Gesetzesanpassung nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Prävention von Kinderarmut und die Verbesserung der Zugangschancen der Kinder in diesen Familien vonnöten und sehr zu begrüßen.
- Für die Finanzhilfen für Familienorganisationen soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden: Da uns dieser Punkt als Organisation hauptsächlich betrifft, äussern wir uns im Folgenden detaillierter dazu.

¹ Vgl. Bericht « Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten: Berichtsjahr 2016 », Städteinitiative Sozialpolitik und BFH für Soziale Arbeit, Oktober 2017.

Gesetzliche Grundlage für die Finanzhilfen für Familienorganisationen

Aufgrund der eingeschränkten Handlungskompetenz des Bundes zum Schutz der Familie kommt Familienorganisationen wie dem Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz eine wichtige Rolle zu. Die Familienorganisationen werden zu einem bedeutenden Teil von Mitgliedern aus der Fachwelt, z.B. aus den Bereichen Kinderbetreuung, frühe Förderung, Familienbegleitung oder Elternberatung, getragen und erbringen mit dieser fachlichen Perspektive wichtige Beratungs- und Dienstleistungsangebote, die ohne die Tätigkeit der Familienorganisationen nicht hinreichend erbracht würden. Sie tragen damit auch zum Informationsaustausch und zur Vernetzung von Akteuren der Familienförderung sowie zur Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung von Angeboten und Aktivitäten zugunsten von Familien bei.

Daher begrüssen wir es ausdrücklich, dass zur Unterstützung von Familienorganisationen eine bundesgesetzliche Grundlage mittels der Einführung des Kapitels 3b im Familienzulagengesetz geschaffen wird.

Zu Art. 21f: Zweck und Förderbereiche

Wir gehen mit Ihnen einig, dass mit den Inhalten der vorgeschlagenen zwei Förderbereiche « Begleitung, Beratung und Bildung » sowie « Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung » wichtige Teile der von Familienorganisationen erbrachten Angebote abgedeckt werden. Wir sind aber dezidiert der Meinung, dass die Förderbereiche des Artikels 21f bezüglich der Entwicklung der Familienpolitik nicht abschliessend begrenzt werden sollten. Zwar definiert der aktuellste Familienbericht des Bundesrats die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als prioritäre familienpolitische Zielsetzung für die kommenden Jahre, jedoch ist denkbar, dass eine nächste Auslegeordnung des Bundes zu anderen Schwerpunkten führt. Dass dann eine Gesetzesänderung gemacht werden müsste, um allfällige neue Schwerpunktthemen fördern zu können, ist eher unverhältnismässig und nicht sehr praktikabel.

Wir schlagen daher vor, die Aufzählung in der Formulierung des Artikels 21f nicht abschliessend zu machen und wie folgt zu formulieren:

« [...] zur Förderung von Familien insbesondere in den folgenden Bereichen gewähren: [...] »

Wir begrüssen des Weiteren, dass der Bereich « Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung » über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung hinausgeht und auch den Einsatz für familienfreundliche Arbeitsbedingungen beinhaltet, damit beispielsweise Arbeitgeber dabei unterstützt werden können, für ihre Arbeitnehmenden die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Ebenfalls begrüssen wir, dass sowohl Aktivitäten, von denen Familien direkt profitieren (z.B. direktes Coaching von Eltern), als auch Tätigkeiten, von denen Familien indirekt profitieren (z.B. Beratung von Arbeitgebern im Hinblick auf familienfreundliche Arbeitsbedingungen), im Rahmen der zwei vorgeschlagenen Förderbereiche unterstützt werden sollen. Die « indirekte Unterstützung », beispielsweise mittels dem Bereitstellen von Informationen, der Vernetzung von Akteuren der Familienförderung und der Sensibilisierung für familienpolitische Massnahmen, ist auch ein wichtiges Fundament für eine zielgerichtete und nachhaltige Förderung von Familien.

Zu Art. 21h Abs. 3: Höchstsatz

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass « höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben » einer Organisation durch die gewährten Finanzhilfen gedeckt werden sollen (Art. 21f Abs. 3) Aus unserer Sicht sollte die Beteiligung an den Kosten zu 50 % der Regelsatz sein. Ausgangspunkt der Beitragsleistung ist ja die Tatsache, dass die von den Familienorganisationen erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse sind. Sie tragen zudem den familienpolitischen Zielen des Bundes Rechnung. Der Bund nimmt durch die Subventionierung der Familienorganisationen seine Unterstützungskompetenz für Massnahmen von Dritten zugunsten von Familien wahr und stellt sicher, dass

sprachregionale und gesamtschweizerische Beratungs- und Dienstleistungsangebote bestehen können, denn die kantonalen Unterstützungsleistungen richten sich in aller Regel an kantonal tätige Organisationen. In diesem Sinne ist eine adäquate Beitragsleistung des Bundes im Rahmen dieser Finanzhilfen auch angemessen.

Als Formulierung von Art. 21h Abs. 3 schlagen wir darum vor:

« Sie decken in der Regel 50 % der Aufwendungen für die Erfüllung des Leistungsauftrags. »

Abschliessende Bemerkungen

Das Netzwerk Kinderbetreuung begrüsst ausdrücklich die Tatsache, dass der Bund mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen Rechtssicherheit schaffen möchte und anerkennt, dass zivilgesellschaftliche Organisationen einen wesentlichen Beitrag zur Familienförderung in der Schweiz leisten. Es ist aber wichtig, dass die Einführung dieser gesetzlichen Grundlage Rücksicht auf das sehr breite und vielseitige Tätigkeitsfeld der Familienorganisationen in der Schweiz nimmt und im Hinblick auf künftige familienpolitische Entwicklungen nicht einschränkend wirkt.

An dieser Stelle weisen wir schliesslich auf ein bestehendes strukturelles Finanzierungsproblem hin, das zwar nicht Gegenstand dieser Gesetzesvorlage, aber für gemeinnützige Organisationen existenziell ist. Der Bund finanziert seit einigen Jahren fast ausschliesslich Projekte, in aller Regel zeitlich befristet. Da auch private Förderorganisationen zunehmend auf solche Projektfinanzierungen fokussieren, gibt es kaum Förderer mehr, die bereit sind, den Betrieb und die Struktur von Organisationen, die diese Projekte tragen, mitzufinanzieren. Die Folge davon ist, dass in Projekten vielversprechende Angebote und Dienstleistungen mit erheblichem finanziellen Aufwand entwickelt und aufgebaut werden, es jedoch schwierig ist, diese über die befristete Förderdauer hinaus zu betreiben und zu verbreiten, wenn bei der zuständigen Familienorganisation die Mittel für den Grundbetrieb der Organisation fehlen. Dies ist ein Hindernis für nachhaltige Aktivitäten im Bereich der Familienförderung von privaten Organisationen und kann nicht im Sinne des Bundes und der vorliegenden Gesetzesänderung sein. Es ist darum wünschenswert, dass der Bund künftig wieder vermehrt Betriebs- und Strukturbeiträge leistet und damit nachhaltige Angebote und Dienstleistungen ermöglicht.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse



Thomas Jaun, Präsident



Patricia Buser, Geschäftsführerin